



**Handreichung
für die
insoweit erfahrenen Fachkräfte
im Landkreis Zwickau**

Inhalt:

- 1. Rechtliche Grundlagen**
- 2. Begriffsbestimmung**
- 3. Aufgaben**
- 4. Dokumentation**
- 5. Datenschutz**
- 6. Hinzuziehung/Beauftragung**
- 7. Anregungen und Hilfen zur Gestaltung einer Beratung**
- 8. Checkliste zur Vorbereitung einer Beratung für fallanfragende Fachkräfte**



1. Rechtliche Grundlagen

- Im Rahmen der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber den Trägern von Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe** im Zusammenhang des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos verpflichtend vor:

Verpflichtende Hinzuziehung einer insoweit erfahrener Fachkraft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. **bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird** sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- Im Landkreis Zwickau wurden in den Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die mindestens zwei Einrichtungen/Dienste betreiben, folgende Regelungen getroffen:

Auszug aus der Vereinbarung

Punkt 6: Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

- 6.1 Der Träger stellt sicher, dass eine interne insoweit erfahrene Fachkraft und eine stellvertretende insoweit erfahrene Fachkraft für die Einrichtungen/Dienste des Trägers benannt wird, welche die Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Team hinzuziehen können.
- 6.2 Die zu benennenden insoweit erfahrenen Fachkräfte müssen folgende Qualifikations- und Eignungsanforderungen erfüllen:
 - Fachkraft gemäß §§ 72, 72a SGB VIII mit mehrjähriger, mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
 - Erfahrungen in der Arbeit in Kinderschutzfällen und/oder Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft,
 - Kenntnisse im Kinderschutz, insbesondere zu gewichtigen Anhaltspunkten, Risiko- und Schutzfaktoren, Formen und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdung,
 - Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz einschließlich der Verfahrensregelungen in Kinderschutzfällen im Landkreis Zwickau,
 - Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote,
 - Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratungstätigkeit,
 - Fähigkeit zur Selbstreflexion und Bereitschaft zur Weiterbildung/Austausch.
- 6.3 Der Träger nimmt die Prüfung der Qualifikations- und Eignungsanforderungen an eine insoweit erfahrene Fachkraft eigenverantwortlich wahr.
- 6.4 Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist ausschließlich eine extern bestimmte insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. (Anlage der Vereinbarung: Fachkräfteliste)
- 6.5 Die insoweit erfahrenen Fachkräfte beteiligen sich am vom Jugendamt organisierten Fachaustausch mit anderen insoweit erfahrenen Fachkräften im Landkreis Zwickau.



2. Begriffsbestimmung

Zur Klärung der Begrifflichkeit sei festzuhalten:

- Die Bezeichnung **FACHKRAFT** verweist auf eine kinder- und jugendhilfespezifische Ausbildung, wie Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher oder auch Psychologe/Arzt. Der Gesetzgeber macht jedoch zur Berufsgruppe keine inhaltlichen Vorgaben.
- Der Wortbestandteil **ERFAHREN** verweist auf eine vorhandene Berufserfahrung.
- Der Wortbestandteil **INSOWEIT** verweist auf spezifische Erfahrungen / Fachkenntnisse im Kinderschutz.

3. Aufgaben

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft, d. h. diejenige Fachkraft, die die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt hat. Sie ist ein verbindliches Element der Fallbegleitung zu nachstehenden Aufträgen:

Folgende Aufträge gehören zu ihren Aufgaben	Folgende Aufträge gehören <u>NICHT</u> zu ihren Aufgaben:
- Fachliche Unterstützung bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, insbesondere bei komplexen und unklaren Situationen zur Perspektiverweiterung	- Die abschließende Einschätzung des Gefährdungsrisikos und die daraus resultierende weitere Vorgehensweise / Handlung obliegen der fallführenden Fachkraft, bei der der Fall aufgetreten ist, d. h. die insoweit erfahrene Fachkraft hat keine Verantwortung für die Fallbearbeitung.
- Unterstützung bei der Vorbereitung/ Auswertung von Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern/Familien	- Durchführung der Gespräche obliegt der fallführenden Fachkraft / der Leitung der Einrichtung/des Dienstes.
- Beratung zu Möglichkeiten, wie Eltern motiviert werden können, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, ggf. auch Hilfen des Jugendamtes	- Die Motivation der Eltern zur Inanspruchnahme ist Aufgabe der fallführenden Fachkraft / der Leitung der Einrichtung / des Dienstes
- Unterstützung bei der Erarbeitung des Schutzplanes	- Die Umsetzung sowie kontinuierliche Überprüfung und Fortschreibung des Schutzplanes ist Auftrag der fallführenden Fachkraft.
- Hilfe bei der Vorbereitung einer Mitteilung an das Jugendamt	- Die Absetzung der Mitteilung an das Jugendamt obliegt der Leitung der Einrichtung / des Dienstes.

Nutzbare Materialien bzgl. der Aufträge sind:



Auftrag	Material
1. Fachliche Unterstützung bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, insbesondere bei komplexen und unklaren Situationen zur Perspektiv-erweiterung	<p>Notfallordner Kindeswohlgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ampelbogen: Erster Überblick und gemeinsame Bearbeitung ➤ Dokumentationshilfen für Verletzungsbilder ➤ Blatt zur Unterscheidung von Misshandlungs- und Sturzverletzungen, Kapitel 3 <p>Einschätzung der Entwicklung des Kindes / Jugendlichen (z. B. gemäß Bildungsplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Instrumente zur Einschätzung der Entwicklung des Kindes / Jugendlichen, z. B. Grenzsteine der Entwicklung ➤ Entwicklungsbeobachtung ➤ Gesprächsprotokolle zur Entwicklungseinschätzung mit Eltern
2. Unterstützung bei der Erarbeitung des Schutzplanes	<p>Notfallordner Kindeswohlgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ampelbogen - zum Übertragen der auslösenden Anhaltspunkte und Überlegungen resultierender / fortlaufender Maßnahmen / Aktivitäten zum Schutz des Kindes / Jugendlichen. ➤ Schutzplan
3. Unterstützung bei der Vorbereitung / Auswertung von Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern / Familien	<p>Notfallordner Kindeswohlgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ampelbogen mit Einschätzungen zur Kooperationsfähigkeit und Ressourcen der Sorgeberechtigten sowie zu Risikofaktoren im Allgemeinen ➤ Notfallordner, Kapitel 4 Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Eltern führen ➤ Schutzplan <p>Praxishilfe – Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, Kindertagesbetreuung im Landkreis Zwickau</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesprächsführung bei Kindeswohlgefährdung
4. Beratung zu Möglichkeiten, wie Eltern motiviert werden können, geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, ggf. auch Hilfen des Jugendamtes	<p>Notfallordner Kindeswohlgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutzplan zum Überblick, welche Maßnahmen und Aktivitäten bereits unternommen wurden. ➤ Ampelbogen mit Einschätzungen zur Kooperationsfähigkeit und Ressourcen der Sorgeberechtigten sowie zur Risikofaktoren im Allgemeinen <p>Überblick zu Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Familienbegleithefte 1, 2 und 3¹ ➤ Psychatriewegweiser des Gesundheitsamtes² ➤ Notfallkarte für Kinder, Jugendliche und Familien ➤ Flyer „Hilfe und Unterstützung bei seelischen Problemen“
5. Hilfe bei der Vorbereitung einer Meldung an das Jugendamt	<p>Notfallordner Kindeswohlgefährdung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitteilungsbogen ➤ Schutzplan und Ampelbogen zum Ausfüllen des Meldebogens

¹ Link: <https://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl/>, Button: "Fachkräfte-Informationsmaterialien/Newsletter/Datenschutz"

² www.landkreis-zwickau.de Pfad: → Auswahl "Verfahren und Ämter" → Auswahl „Ämter (G)“ → Gesundheitsamt (Aufgaben, Dienstleistungen und Verfahren) → Auswahl „Psychiatriekoordination“ → Auswahl „Weitere Informationen“



Ausgenommen davon sind Fälle bei **Verdacht auf sexuellen Missbrauch**. Hierzu gibt es **speziell beauftragte insoweit erfahrene Fachkräfte**:

Gebiet	Einrichtung/ Träger	Telefon/ Telefax / E-Mail
Stadt Zwickau	ASB KV Zwickau e. V. Erziehungsberatung Zwickau Katja Garbe Stiftstraße 3 08056 Zwickau	Tel: 0375 450044 Fax: 0375 434683 kgarbe@asb-zwickau.de
Crimmitschau, Neukirchen, Langenbernsdorf, Werdau, Fraureuth, Lichtentanne, Kirchberg Hirschfeld, Crinitzberg, Hartmannsdorf, Wildenfels, Hartenstein, Reinsdorf, Wilkau-Haßlau, Mülsen	ASB KV Zwickau e. V. Erziehungsberatung Werdau Ariane Conrad August-Bebel-Straße 46 B 08412 Werdau	Tel: 03761 760166 Fax: 03761 760180 erziehung@asb-zwickau.de
Callenberg, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Niederfrohna Limbach-Oberfrohna, Meerane, Oberlungwitz, Bernsdorf, Gersdorf, St. Egidien, Waldenburg	AWO KV Zwickau e. V. Erziehungsberatung Glauchau Frau Zurek Otto-Schimmel-Str.17 08371 Glauchau	Tel: 03763 2222 Fax: 03763 400616 zurek@awo-zwickau.de

Abschließend gehört die **Dokumentation der Beratung** zu ihren **Aufgaben**.

4. Dokumentation

Die Dokumentation der Beratungstätigkeit ist Bestandteil der Arbeit als insoweit erfahrene Fachkraft. So hat die „insoweit erfahrene Fachkraft“ dokumentiert, dass sie ihrer fachlichen Verantwortung im Rahmen der Beratung i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII und für die Landkreisverwaltung nach §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 (2) KKG nachgekommen ist. Zudem fördert die Dokumentation die Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Absicherung aller Beteiligten.

Damit diese im Nachhinein nachvollziehbar ist, sollte folgendes festgehalten werden:

- *Datum, Ort, Zeit, Einrichtung und teilnehmende Personen,*
- *Anliegen der Beratung (Beratungsauftrag),*
- *Wesentliche Fakten zum Fall - ggf. mit Genogramm, Zeitstrahl mit Kontakten zu Helfersystemen und Chronologie zu kritischen Ereignissen der betreffenden Familie,*
- *Einschätzungen / Empfehlungen zur Umsetzung nächster Schritte.*

Eine Kurzform der Dokumentation ist parallel dazu in der „Statistik zur Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft“ festzuhalten. Die Statistik ist einmal jährlich, jeweilig zum 15. Januar an das Jugendamt / Koordinierungsstelle „Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls“ zu übermitteln.

5. Datenschutz

Grundsätzlich sind alle Beratungen pseudonymisiert durchzuführen. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung. Grundsätzlich wird im Vorfeld einer Beratung empfohlen den Hinweis an die anfragende Fachkraft zu geben: Dokumente, welche für die Beratung genutzt werden sollen, sind zu kopieren und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu schwärzen. Solche Dokumente können bspw. persönliche Aufzeichnungen der anfragenden Fachkraft, Gesprächsprotokolle mit Eltern, Entwicklungsbeobachtungen etc. sein.



6. Anregungen und Hilfen zur Gestaltung einer Beratung

Nr.	Arbeitsschritt / Phase	Fallführende Fachkraft / Falleinbringer	Insoweit erfahrene Fachkraft
1	Auftragsklärung „Was soll beraten werden...?“	<ul style="list-style-type: none"> - Formulierung des Anliegens/der Fragen an die Beratung (Um was geht's: Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung [immanent], Vorbereitung Elterngespräch, Hilfemöglichkeiten, Schutzplan, Vorbereitung Meldung.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Information zur Rolle und Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft, soweit es hierzu Fragen gibt - Mitteilung, was zur Klärung des Auftrages / der Frage beigetragen werden kann und wie die Zusammenarbeit erfolgt - Belehrung der fallführenden Fachkraft, dass die Verantwortung bei ihr bzw. der Einrichtung / dem Dienst bleibt.
2	Fallvorstellung „Sich ein Bild von der Familie und der Gefährdungssituation machen ...“	<ul style="list-style-type: none"> - Situationsbeschreibung zum Fall mit Beobachtungen, Vermutungen, eigene Aktivitäten: → Wenn ich an den Fall denke, vermute ich ... → Meine (gewonnenen) Anhaltspunkte ... → Bisher habe ich folgendes unternommen ... 	<ul style="list-style-type: none"> - sich ein Bild vom Gegenüber machen - Aufmerksames Zuhören / Vertrauen aufbauen - Wertschätzung zum Ausdruck bringen für das, was die fallführende Fachkraft alles bereits gut gemacht hat - Äußerungen der fallführenden Fachkraft mit anderen Worten wieder spiegeln - Notizen zum Fallverständnis anfertigen (z. B. Genogramm, Zeitstrahl zur persönlichen Geschichte / kritischen Ereignissen der Familie / Helfern und Kontakten)
3	Fallverstehen „Das Bild zur Familie vervollständigen, Unklarheiten klären, Puzzleteile sammeln“	<ul style="list-style-type: none"> - Nachdenken, Weiterdenken - Beantwortung der Fragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellen von Verständnisfragen zu dem, was bisher berichtet wurde - Konkretisierung der Anhaltspunkte, Risiken / Schutzfaktoren, bisheriger Fallverlauf, Sicht der Fachkraft
4	Perspektiverweiterung „Das Bild zur Familie erweitern ...“	<ul style="list-style-type: none"> - Nachdenken, Weiterdenken - Beantwortung der Fragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kritische Nachfrage zu Erfahrungen, Beobachtungen und Vermutungen der fallführenden Fachkraft - Fragen zur subjektiven Sichtweise der Eltern, der Kinder, des Umfelds - Fragen nach inneren Bildern / Assoziationen der fallführenden Fachkraft (z. B. <i>Wenn Sie an den Fall denken, welche Gedanken, Phantasien, Gefühle und Bilder kommen Ihnen in den Sinn ...</i>) - Mögliche Fragen, je nach Auftrag z. B.: → Welche alternativen Erklärungen könnte es für Ihre Beobachtungen geben? → Was ist positiv zu bewerten? → Wer könnte noch etwas tun, dass es anders / besser wird? → Welche Befürchtungen haben Sie? → Was ist Ihre schlimmste Vermutung?



Nr.	Arbeitsschritt / Phase	Fallführende Fachkraft / Falleinbringer	Insoweit erfahrene Fachkraft
4	Perspektiverweiterung „Das Bild zur Familie erweitern ...“		<ul style="list-style-type: none"> → Wenn ich XY fragen würde, was würde der / sie sich wünschen? (im Sinne der Allparteilichkeit könnte man alle Familienmitglieder stellvertretend fragen) → Wenn Sie einen Wunsch frei hätten: Was müsste aus Ihrer Sicht in der Familie und mit dem Kind / den Kindern geschehen?
5	Objektivierung „Eine gemeinsame Basis finden ...“	<ul style="list-style-type: none"> - In dieser Phase soll versucht werden, eine möglichst große Übereinstimmung der Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte, d. h. der fallführenden Fachkraft, der Teammitglieder bzw. der Leitung – insofern sie an der Beratung beteiligt sind, zu erzielen. - Dies kann z. B. durch gemeinsames Ausfüllen eines Ampelbogens geschehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellt Fragen und moderiert die „Konsensfindung“
6	Entscheidungen treffen „Wie geht's weiter und wer macht was, wie und wann?“	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtig für einen guten Umgang: Entscheidungen sind stets vorläufig in dem Sinne, dass sie an einem Zeitpunkt x mit einem Informationsstand y getroffen werden. - Entscheidungen / Festlegungen sind von der fallverantwortlichen Fachkraft/ihrer Institution zu treffen. - Auf Grundlage der „objektivierten Fallgeschichte“ können Entscheidungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens (Schutzplan zur Abwendung / Milderung der Kindeswohlgefährdung) getroffen werden wie bspw.: <ul style="list-style-type: none"> → Ob weitere Informationen einzuholen sind, → Ob eigene Hilfen zur Abwendung der Gefährdung ausreichend sind bzw. ob andere Hilfen notwendig erscheinen, → Ob das Jugendamt zu informieren ist, ... - Zu jedem Handlungsschritt ist zu überlegen, in welchem Zeitraum er erfolgen soll, wer verantwortlich dafür ist und wer von den Ergebnissen des Handlungsschrittes zu informieren ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtig: Nicht Sie als insoweit erfahrene Fachkraft treffen die Entscheidung, sondern unterstützen mit ihren Fragen / Anmerkungen die fallführende Fachkraft: <ul style="list-style-type: none"> → „An dieser Stelle wird deutlich, dass eine Gefährdungseinschätzung nicht abschließend möglich ist, weil noch Informationen fehlen. Um die Situation besser einschätzen zu können, müssten Sie: z. B. einen Hausbesuch machen, mit den Eltern sprechen...“ → Entsprechend des Verfahrensablaufens steht an: mit den Eltern zu sprechen, das Jugendamt zu informieren (über Fallführende Fachkraft)
7	Zusammenfassung „Einen Abschluss finden ...“	<ul style="list-style-type: none"> - Zuhören, Fragen beantworten 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung der Beratung (Auftrag, Ergebnisse) - Rückmeldung zur Beratung einholen, wie bspw. durch Fragen wie: <ul style="list-style-type: none"> → Auf einer Skala von 1 bis 10: Wie hilfreich war die Beratung zur Klärung Ihres Anliegens? (1=garnicht hilfreich, 10=sehr hilfreich) → Auf einer Skala von 1 bis 10: Wie sicher fühlen Sie sich jetzt?“ (1=unsicher, 10=sehr sicher)



7. Hinzuziehung und Verantwortungsbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist einzubeziehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Der Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt durch die Leitung der Einrichtung / des Dienstes, wo der Fall aufgetreten ist bzw. durch die fallführende Fachkraft selbst.

Hierzu wurden im Landkreis Zwickau folgende Regelungen getroffen:

1. Verfahren bei Gefahr für Leib und Leben = Gefahr in Verzug / akute Kindeswohlgefährdung. Zu beachten ist: Bei einer Akuten Kindeswohlgefährdung / „Gefahr in Verzug“ ist das Jugendamt umgehend zu informieren und auf die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu verzichten. In diesem Fall bedeutet die Heranziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft folglich einen für das Kind/Jugendlichen gefährlichen Verzug (Gefahr im Verzug) der benötigten unmittelbaren Hilfe. **(Akute Anhaltspunkte, siehe Ampelbögen in der jeweils gültigen Fassung)**
2. Allgemeines Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Fallkonstellationen, wo der Einrichtung / dem Dienst bekannt ist, dass Hilfen zur Erziehung des Jugendamtes geleistet werden und es keine Beteiligung der eigenen Einrichtung / des Dienstes am Hilfeplanverfahren gibt. **(Anhaltspunkte Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, siehe Ampelbögen in der jeweils gültigen Fassung)**
3. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Fallkonstellationen, wo der Einrichtung / dem Dienst bekannt ist, dass Hilfen zur Erziehung des Jugendamtes geleistet werden und die eigene Einrichtung am Hilfeplanverfahren beteiligt ist.

Die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft hat ausschließlich empfehlenden Charakter, es besteht keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber der fallführenden Fachkraft bzw. der Einrichtungsleitung.

Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist dem Wohl des Kindes / Jugendlichen verpflichtet und hat unter dem Grundsatz „Nach besten Wissen und Gewissen“ und damit dem Aspekt der Sorgfältigkeit / Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann grundsätzlich nur das Beurteilen, was ihr zur Kenntnis durch die fallführende Fachkraft gegeben wurde. Bei Unklarheiten zum Fallverständnis ist die insoweit erfahrene Fachkraft daher berechtigt und verpflichtet, den Fall gezielt zu hinterfragen und offene Fragen zu klären.

Die letztendliche Verantwortung für die Umsetzung der Beratungsergebnisse von fallführender Fachkraft und insoweit erfahrener Fachkraft trägt die Fach- und Dienstaufsicht der Einrichtung und hat somit die Leitung. *(Beachte: Abweichende trägerspezifische Regelungen können möglich sein, so dass das beim Träger zu hinterfragen ist, wer die Fach- und Dienstaufsicht innehat).*

Ausnahme/Sonderfall: unerlaubtes Handeln bzw. pflichtwidriges Unterlassen (§ 823 BGB): Sollte die insoweit erfahrene Fachkraft Kenntnis erhalten (z.B. durch eine wiederholte Beratung), dass die fallführende Fachkraft nichts unternommen hat, um der Gefährdung des Kindeswohls entgegenzuwirken, so ist die insoweit erfahrene Fachkraft berechtigt mit der fallführenden Fachkraft ein Gespräch zu führen. Gleiches gilt bei einem Dissens innerhalb einer Beratung. Sollte es keine Klärung und Lösung geben, ist die Leitung bzw. nachfolgend der Träger einzubeziehen. Sollte es auch keine Lösung beim Träger geben und eine akute Kindeswohlgefährdung bestehen oder drohen, kann die insoweit erfahrene Fachkraft mit Wissen / Information des Trägers das Jugendamt informieren.



8. Checkliste für fallanfragende Fachkräfte zur Vorbereitung einer Beratung mit einer insoweit erfahrene Fachkraft³

Diese Frage-Anregungen können Sie einer fallanfragenden Fachkraft im Vorfeld der eigentlichen Beratung aushändigen. So kann sich die fallanfragende Fachkraft selbst überprüfen, ob wesentliche Informationen, die für die Beratung möglicherweise gebraucht werden, vorhanden sind.

Allgemeine Informationen:

- ✓ Vorstellung der eigenen Rolle/Profession
- ✓ Wie ist die Familie zu mir gekommen?
- ✓ Was ist mein Arbeitsauftrag?
- ✓ Welche Möglichkeiten und Grenzen habe ich im Rahmen meiner Tätigkeit?
- ✓ Sind alle personenbezogenen Informationen pseudonymisiert, die ich in den Beratung einbringen möchte?

Auf diese Nachfragen/Themenfelder sollte ich zum Fall vorbereitet sein:

- ✓ Informationen zum Indexkind/-jugendlichen, wie z. B.: Alter, Geschwister, Krankheiten, Behinderung, soziales Umfeld, Freunde, Hobbies/Freizeitaktivitäten, Gewohnheiten, Entwicklung, besuchte Einrichtungen bspw. Kinderbetreuung, Schule, Ärzte, Frühförderung, ...
- ✓ Angaben zur elterlichen Sorge, wie z. B. Sorge- und/oder Umgangsrecht, Vormund
- ✓ Informationen zu den Eltern, zur Familie, wichtige Bezugspersonen für das Indexkind/-jugendlichen und/oder die Eltern, wie z. B.: Familienmitglieder, Familienstand, Migrationshintergrund, Krankheiten/Behinderung, Sucht/psychische Erkrankung, bekannte Vorstrafen, wirtschaftliche Situation
- ✓ Kooperationsbereitschaft, Annahmefähigkeit von Hilfen/Anregungen
- ✓ Veränderungsfähigkeit / Veränderungsmotivation
- ✓ Relevante Netzwerkpartner, die ggf. hilfreich sein könnten, wie z. B. Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes – Hilfen zur Erziehung, wichtige Ärzte/Zentren, KSV/Sozialamt – Eingliederungshilfe, Krankenkasse, ...
- ✓ Wichtige innerfamiliäre Beziehungen, Freundschaften, sonstige Ressourcen (Familien-Umfeld-Karte)
- ✓ Vorgeschichte/Biografie der Familie (gefährdende Ereignisse in der Vergangenheit, frühere oder aktuelle Hilfen und Unterstützungen)
- ✓ Konkrete Beobachtungen im Fall, die mich veranlassen haben, eine Beratung durch die insoFa in Anspruch zu nehmen
- ✓ Sehe ich eine Gefährdung des Kindeswohls und woran mache ich das konkret fest?
- ✓ Sollte meiner Meinung nach das Jugendamt kontaktiert werden und woran mache ich das konkret fest?

Hinweis:

Diese Frage-Anregungen dienen dazu, dass die Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gut vorbereitet werden kann. Sie sollen nicht für Sie zum Anlass genommen werden, weitergehende Recherchen anzustellen. Nur das was Sie zum Besprechungszeitpunkt wissen und selbst beobachtet/wahrgenommen haben bzw. vom Kind/Jugendlichen, Eltern gehört haben, kann in die Einwertung des Falles einfließen.

³ in Anlehnung an das Nationale Zentrum Frühe Hilfe, Dokumentationsvorlage Frühe Hilfen, Modul 3, Baustein 5 – Vorbereitung InsoFa, Seite 1